Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen
nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Energiepark Hahnennest GmbH & Co. KG, Hahnennest 100, 88356 Ostrach, betreibt am Standort Ostrach Hahnennest, Gemarkung Burgweiler, Flurstücke Nrn. 3981/1, 3981/2, 3981/3, 3981/4, 3981/5, 3982/1, 3966/2 und 3961/2 eine Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlagen (Nummer 1.2.2.2, 1.2.3.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 1.16 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Energiepark Hahnennest GmbH & Co. KG beantragt im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens folgende Änderungen

- Verzicht auf Bau und Betrieb eines bereits genehmigten BHKW
- Umrüstung eines Biomethan-BHKW auf Zwei-Stoff-Betrieb (Biomethan/Erdgas und Biogas)
- Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe (von 174 t/d auf 230 t/d), wodurch sich eine Erhöhung der Gasproduktionskapazität der Biogasanlage von (9,48 Mio Nm³/a auf 10,62 Mio Nm³/a) ergibt
- Erweiterung der Fahrsilofläche östlich vom bereits bestehenden Fahrsilo um 1.700 m²

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage für soll nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 1.2.2.2[1], 1.2.3.2[2] und 8.6.3.1[3] des Anhangs 1 hierzu.

[1]Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt

[2] Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch Einsatz von Biomethan / Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt

[3] Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag

E-Mail:
Telefon:
Fax:
Hausanschrift:
Postanschrift:
Homepage:
Serviceportal:

Bei der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (sogenannte „IE-Anlage“).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt als zuständige Behörde ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 BImSchG durch.

Die Öffentlichkeit wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der §§ 8 bis 10a, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) beteiligt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen samt der mit ihm vorgelegten Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Gutachten etc.) liegen vom

Montag, den 23.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 22.12.2026 aus.

Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist zugänglich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter https://rpt.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/immissionsschutz/energiepark-hahnennest-gmbh-co-kg/ .

Den ausgelegten Unterlagen liegt die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zum Vorhaben bei.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 51, Geschäftsstelle Tel.: (07071)757-6167 bzw. per E-Mail unter Geschaeftsstelle51@rpt.bwl.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können, von der von dem Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit (vgl. § 3 Absatz 11 BImSchG), innerhalb der Einwendungsfrist von **Montag, den 23.11.2026 bis zum Donnerstag, den 21.01.2027** (jeweils einschließlich**)** beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 5, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen schriftlich oder elektronisch (abteilung5@rpt.bwl.de) erhoben werden.

Die Einwendungen (schriftlich und elektronisch) müssen die vollständige Adresse und den Namen der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Auf Antrag der Energiepark Hahnennest GmbH & Co. KG kann das Regierungspräsidium Tübingen nach § 10 Absatz 6 BImSchG einen Erörterungstermin bestimmen und gesondert bekannt machen. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter

https://rpt.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/immissionsschutz/energiepark-hahnennest-gmbh-co-kg/

bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Unsere Hinweise zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie im Internet unter
https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/51-04.pdf

Tübingen, den 16.11.2026 Ref. 54.4 / 51